

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mai 2017

## 1 Geltungsbereich

---

- 1.1 DabuSoft, Longin Ziegler (im Folgenden DabuSoft) ist ein Informatikunternehmen, das sich auf die Entwicklung von Datenmanagementsystemen spezialisiert hat. DabuSoft erbringt die nachfolgend aufgeführten Leistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
  - a) Lieferung von Standardsoftware
  - b) Lieferung von Sonderentwicklungen zur Standardsoftware
  - c) Dienstleistungen wie beispielsweise die Integration, Konfiguration und Anpassung von Standardsoftware, Entwicklung von Sonderlösungen und Schnittstellen zu Drittsystemen, Erstellung von Konzepten, Zeichnungen und Skizzen, Entwicklung von Methoden und Verfahren
  - d) Schulungen für Mitarbeiter und Administratoren, Vermittlung von Know-How, Coaching beim Aufbau eigener Lösungen, Erstellung von Schulungsunterlagen und Lernvideos
- 1.2 Auftraggeber und Anwender der gelieferten Produkte und Dienstleistungen werden nachfolgend als Kunde bezeichnet.
- 1.3 Diese AGB gelten als vom Kunden angenommen, sobald DabuSoft ein Angebot einreicht, der Kunde eine Dienstleistung bucht oder ein Produkt bestellt.
- 1.4 Abweichungen von diesen AGB sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von DabuSoft ausdrücklich schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift bestätigt werden.
- 1.5 Mitarbeiter bzw. Unterakkordanten von DabuSoft sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschliesslich dieser AGB hinausgehen.

- 1.6 DabuSoft ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschliesslich allfälliger Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Die aktuellen AGB sind auf der Webseite von DabuSoft publiziert.

- 1.7 Die AGB des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

## 2 Angebot

---

- 2.1 Das erste Angebot einschliesslich einer Demonstration und Beratung von einer Stunde Dauer erfolgt unentgeltlich. Zusätzliche Besprechungen und Angebote sind kostenpflichtig.
- 2.2 DabuSoft verpflichtet sich ausschliesslich zur Erbringung der im Angebot beschriebenen Leistungen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Anforderungen aus Funktionsbeschreibungen oder Besprechungsnotizen nicht wörtlich umgesetzt werden, sondern innerhalb von Rahmenbedingungen und technischen Gegebenheiten realisiert werden.
- 2.3 Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Der Vertrag ist jedenfalls dann zustande gekommen, wenn der Kunde die Leistungserbringung durch DabuSoft akzeptiert.
- 2.4 Nimmt der Kunde ein Angebot an, stellt DabuSoft dem Kunden eine elektronische Auftragsbestätigung zu. Ohne Widerspruch innerhalb von 5 Arbeitstagen gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich.
- 2.5 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde bzw. bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei DabuSoft können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.
- 2.6 Das Zustandekommen des Vertrages kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

- 2.7 Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum von DabuSoft.
- 2.8 Ohne Einwilligung von DabuSoft darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt bzw. diese in irgendeiner Form an Dritte, insbesondere Konkurrenten von DabuSoft, weitergegeben werden.
- 2.9 Angaben, welche von DabuSoft im Angebot als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

### 3 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

---

- 3.1 Der Vertrag wird entweder auf eine in der Auftragsbestätigung festgelegte bestimmte Dauer oder unbefristet abgeschlossen. Verträge über einmalige Leistungen enden mit deren Erfüllung.
- 3.2 Ein unbefristeter Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 3.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei andauernd bzw. wiederholt gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der gerügte Verstoß nicht behoben wird; zahlungsunfähig ist und gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 3.4 Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz sowie Urheberrechte gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

### 4 Termine

---

- 4.1 DabuSoft verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen gemäss den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte und Dienstleistungen zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.
- 4.2 Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen, wenn:
- a) Daten, Angaben und Informationen, welche DabuSoft für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde diese nachträglich ändert;
  - b) der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
  - c) Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von DabuSoft liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, technische Änderungen an den verwendeten Technologien ( Hardware, Betriebssystem, Netzwerk, Datenbanken, Treiber, Plugins ) sowie behördliche Massnahmen.

- 4.3 DabuSoft kann Teillieferungen ausführen.

- 4.4 Bei Verzögerungen hat der Kunde DabuSoft eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt DabuSoft bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert dreissig Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

- 4.5 Verbindlich vereinbarte Termine können nur mit Zustimmung beider Parteien verschoben werden. Die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

### 5 Umfang und Ausführung

---

- 5.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 5.2 Wünscht der Kunde eine Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm DabuSoft innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat.
- 5.3 DabuSoft ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten und Arbeitsergebnissen vorzunehmen, die bereits erstellt oder geliefert sind.

### 6 Erfüllungsort und Gefahrübergang

---

- 6.1 Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt das Domizil von DabuSoft als Erfüllungsort für die vereinbarten Leistungen.
- 6.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Kunden über.

### 7 Preise und Zahlungsbedingungen

---

- 7.1 DabuSoft erbringt die Leistungen zu den vereinbarten Preisen gemäss Angebot oder zu einem Preis nach Aufwand. Ohne besondere Abrede gilt die aktuelle Honorarordnung von DabuSoft als vereinbart. Für Softwarelizenzen und Produkte ist der bei der Bestellung aktuelle Preis massgebend.
- 7.2 DabuSoft ist berechtigt, die vereinbarten Preise für wiederkehrende Leistungen und die Honorarordnung zu Beginn eines Kalenderjahres anzupassen.
- 7.3 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transportkosten, Reisekosten, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung.

- 7.4 Rechnungen sind rein netto und ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Danach gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 7.5 Sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist, kann DabuSoft bei Vertragsabschluss eine Anzahlung bis zur Hälfte des Gesamtpreises und während der Dauer des Geschäftsfalls Teilzahlungen im Wert der erfolgten Leistung verlangen.
- 7.6 Der Kunde darf Gegenansprüche, auch wenn sie aus dem gleichen Geschäftsfall oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit schriftlicher Einwilligung von DabuSoft oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.
- 7.7 Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in der Höhe von 6% per annum zu entrichten.
- 7.8 Solange die Vergütung nicht vollständig bezahlt ist, bleiben die Produkte im unbeschränkten Eigentum von DabuSoft. Bei Zahlungsverzug behält sich DabuSoft ausdrücklich vor, von allen zugesagten Leistungen zurückzutreten und alle übergebenen Produkte zurückzufordern. DabuSoft behält sich im Weiteren das Recht vor, die Produkte gegen Retentionsansprüche zu schützen.
- 7.9 Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch DabuSoft bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise seiner eingesetzten Mitarbeiter sowie zu ihrer Überwachung. Auf Wunsch gibt der Kunde DabuSoft die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.
- 9.4 Für das Testen und die Übernahme von Applikationen, Bedienung und Ausbildung stellt der Kunde das vorgesehene Personal rechtzeitig frei. Er sorgt dafür, dass notwendige Hardware termingerecht verfügbar ist. Der Kunde überwacht die Arbeiten und trägt für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Auftrages die Mitverantwortung.
- 9.5 Des Weiteren ist der Kunde insbesondere auch verpflichtet:
- die vereinbarten Vergütungen und Entgelte fristgerecht zu bezahlen;
  - die Produkte der Lieferanten nicht missbräuchlich zu verwenden und rechtswidrige Handlungen irgendwelcher Art zu unterlassen;
  - die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Anordnungen sicherzustellen sowie für die Erteilung allfälliger behördlicher Bewilligungen Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder zukünftig erforderlich sein sollten;
  - den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;
  - erkennbare Mängel oder Schäden dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
  - im Rahmen des Zumutbaren alle Massnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

## 8 Pflichten von DabuSoft

---

- 8.1 DabuSoft verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte und Dienstleistungen in einer guten Qualität.
- 8.2 DabuSoft verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.
- 8.3 Der Kunde kann monatlich einen schriftlichen Bericht über den Projektstand verlangen. Auf Wunsch gibt DabuSoft dem Kunden die Namen und Funktion der zuständigen Mitarbeiter bekannt.

## 9 Pflichten des Kunden

---

- 9.1 Sofern dies notwendig ist, stellt der Kunde DabuSoft für die Erbringung von Leistungen die geeigneten Räume und Hardware zur Verfügung. Er gewährt DabuSoft freien Zutritt zu den betreffenden Anlagen.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Auftragserfüllung benötigten und vorhandenen Produkte DabuSoft in der aktuellen Version offen zu legen und zwecks Auftragserfüllung zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Der Kunde ist darum besorgt, die für die Auftragserfüllung erforderliche Hardware zu besorgen und angemessen zu unterhalten. Gleiches gilt für die Installation von Netzwerk- und Internetverbindungen. DabuSoft spezifiziert die technischen Anforderungen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung. Zu Beginn des Auftragserfüllung müssen Hardware und Netzwerkverbindungen getestet sein und nachweislich die technischen Anforderungen erfüllen.
- 9.7 Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass es in seiner alleinigen Verantwortung liegt, sichere und vollständige Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen. Diese Daten werden vom Kunden in anwendungsgerechten Zyklen gesichert und sind jederzeit von Geräten abrufbar, die sich unter der Kontrolle des Kunden befinden, um eine unverzügliche Wiederherstellung dieser Daten im Falle eines Datenverlustes oder einer Beschädigung dieser Daten zu ermöglichen.
- 9.8 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten zu sichern, bevor DabuSoft Arbeiten an den IT-Systemen des Kunden vornimmt und er wird dies DabuSoft vorgängig rechtzeitig schriftlich bestätigen.

## 10 Gewährleistung und Mängelrüge

---

- 10.1 DabuSoft gewährleistet, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wird, und dass Leistungen und Produkte die schriftlich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältiger Softwareentwicklung und Beratung Fehler einschleichen können, sowie Softwarekomponenten und Dienste Dritter nicht in allen Belangen fehlerfrei sind.
- 10.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der DabuSoft nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung durch den Kunden, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse, Mängel und Beschränkungen der verwendeten Softwarekomponenten (FileMaker, Server etc.)
- 10.3 Ebenso entfällt die Gewährleistung von DabuSoft insoweit, als den Kunden ein Verschulden trifft. Insbesondere wenn vom Kunden oder durch Dritte unautorisierte Eingriffe in die gelieferten Produkte vorgenommen oder die Einsatzbedingungen der Produkte verändert wird. ( Hardware, Treiber, Updates, Sicherheitsrichtlinien etc.)
- 10.4 Des Weiteren ist die Gewährleistung von DabuSoft ausgeschlossen für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, für Schäden aus einem allfälligen Testbetrieb bzw. der Wiederbeschaffung von Daten sowie für indirekte und Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden.
- 10.5 Diese Begrenzungen bzw. Ausschlüsse in der Gewährleistung gelten auch gegenüber Unterakkordanten.
- 10.6 Im Rahmen der Gewährleistung behebt DabuSoft alle Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie alle Fehler, die nachweisbar auf Unsorgfalt von DabuSoft zurückzuführen sind. Der Kunde hält dafür eine einwandfreie Fehlerdokumentation bereit, welche eine Anleitung zum Nachvollziehen der Fehler enthält.
- 10.7 Die Parteien einigen sich über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen.
- 10.8 Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von zwei Wochen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.
- 10.9 Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart und verzögert sich dieses aus Gründen, die DabuSoft nicht zu vertreten hat, ist der Kunde gleichwohl zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.
- 10.10 Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

- 10.11 Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen. DabuSoft kann insbesondere keine Garantie dafür übernehmen, dass jedes vom Kunden gemeldete Problem behoben wird.

## 11 Informationspflicht

---

- 11.1 Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.
- 11.2 Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

## 12 Nutzung, gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

---

- 12.1 Grundsätzlich verbleiben mit Ausnahme der vereinbarten Nutzungsrechte sämtliche Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Patent- und Urheberrechte, inklusive Verwertungs- und Änderungsrechte an den gelieferten Produkten bei DabuSoft oder seinen Lizenzgebern. Wurde nichts anderes vereinbart, verbleiben auch allfällige Source-Codes bei DabuSoft.
- 12.2 Die Produkte, insbesondere aber auch Ideen, Konzepte, Methoden, Verfahren und Patentrechte an Erfindungen, welche DabuSoft bei der Ausführung des Vertragsgegenstandes entwickelte bzw. bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören ausschliesslich DabuSoft. Sie sind geistiges Eigentum von DabuSoft.
- 12.3 DabuSoft hat zudem das Recht, das Arbeitsresultat resp. eine Kopie davon, unter der Beachtung der Geheimhaltungspflicht für Eigenwerbung zu nutzen, anderweitig zu verwenden und/oder abzuändern.
- 12.4 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, überträgt DabuSoft dem Kunden lediglich das zeitlich unbeschränkte, nicht exklusive, entgeltliche Nutzungsrecht an den von DabuSoft und seinen Lieferanten entwickelten Produkten im Rahmen des vereinbarten Umfanges.
- 12.5 Das Nutzungsrecht steht nur dem unmittelbaren Kunden zu und darf nicht weiterverkauft, vermietet oder sonstwie Dritten zur Nutzung überlassen werden.
- 12.6 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, bestehen bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte keine Nutzungsrechte des Kunden am Vertragsgegenstand.
- 12.7 Die Software ist urheberrechtsgeschützt. Diese wird dem Kunden zum eigenen Gebrauch überlassen, d.h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen noch in irgendeiner Art verändern noch den Code Dritten in irgendeiner Form zugänglich machen.

12.8 Die Software ist von sämtlichen Garantiebestimmungen auf Formularen ausgenommen. Es gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Lizenzvertrages des Lieferanten bzw. des Herstellers. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

### 13 Schutzrechte Dritter

---

13.1 In Unterlagen oder Produkten der Lieferanten genannte Produkte- oder Firmennamen sind gegebenenfalls geschützt und werden hiermit vom Kunden anerkannt.

13.2 Beide Parteien sichern einander zu, dass die für den Geschäftsfall notwendigen oder zur Nutzung überlassenen Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzen.

13.3 Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand trotzdem Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter (Patente, Lizenzen, etc.) geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, DabuSoft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von DabuSoft keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und dem Lieferanten auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschliesslich eines Vergleichsabschlusses, überlassen.

13.4 Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von DabuSoft eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat DabuSoft die Wahl zwischen folgenden Massnahmen:

- a) den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt;
- b) dem Kunden das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen;
- c) den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Kunden entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist;
- d) den Vertragsgegenstand zurückzunehmen und den Kunden das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten;

13.5 Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder zusammen mit nicht von DabuSoft gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

13.6 Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen Schaden.

### 14 Geheimhaltung

---

14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Partei offen gelegten oder sonstwie zugekommenen Informationen geheim zu halten, sie mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie ihre eigenen Geschäftsgeheimnisse, sie Dritten nicht offen zu legen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.

14.2 Die Parteien werden diese Informationen innerhalb ihres eigenen Unternehmens nur denjenigen und nur soweit offen legen, als die Informationen für die Geschäftsabwicklung notwendig sind. Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf alle ihre Mitarbeiter.

14.3 Die Parteien nutzen die erhaltenen Informationen weder für sich noch für Dritte wirtschaftlich. Sie machen davon auch keinen Gebrauch für Forschung und Entwicklung, ausgenommen im Rahmen des vereinbarten Zweckes.

14.4 Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit generelle Erkenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt. Publikationen zu kommerziellen oder wissenschaftlichen Zwecken, die auf den Geschäftsfall Bezug nehmen, benötigen die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von DabuSoft.

14.5 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14.6 Die Geheimhaltungspflicht fällt dahin, wenn

- a) der Informant nachweisbar kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung hat;
- b) die Informationen nachweislich schon vor der Offenlegung dem Empfänger bekannt waren;
- c) die Informationen offenkundig oder allgemein zugänglich sind.

14.7 Verletzt ein Vertragspartner die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem anderen für jeden Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.–, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### 15 Personalabwerbung

---

15.1 Der Kunde darf während der Dauer der Geschäftsabwicklung, sowie innerhalb eines Jahres danach, keine Mitarbeiter von DabuSoft ohne dessen schriftliche Einwilligung für sich selbst oder einen Dritten anwerben, einstellen, beschäftigen oder seine Dienste sonstwie in Anspruch nehmen.

15.2 Geschieht dies, bezahlt der Kunde je Fall für Personalsuche und Personaleinführung eine Entschädigung in der Höhe des hälftigen Jahresgehaltes dieses Mitarbeiters, jedoch wenigstens eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.–. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.



## 16 Konkurrenzverbot

---

- 16.1 Dem Kunden ist es für die Dauer dieser Vereinbarung und drei Jahre danach nicht gestattet, ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von DabuSoft, dessen angestammtem Geschäftsbereich zu konkurrieren. Das Konkurrenzverbot erstreckt sich auf das Gebiet der gesamten Schweiz.
- 16.2 Verletzt der Kunde das vorstehende Konkurrenzverbot, so schuldet er für jeden Übertretungsfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.–. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Auch bei Bezahlung der Konventionalstrafe kann die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes sowie Ersatz weiteren Schadens verlangt werden.

## 17 Haftung

---

- 17.1 DabuSoft haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung nur für Personen und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Lieferanten bzw. allfällig beigezogener Unterakkordanten entstanden ist.
- 17.2 DabuSoft haftet – soweit gesetzlich zulässig – nicht für weitergehende oder andere Schäden, insbesondere nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Verdienstausfall, Datenverluste und Ansprüche Dritter.
- 17.3 Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet DabuSoft nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands und nur dann, wenn DabuSoft den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat und der Kunde durch regelmässige Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

## 18 Geltungsdauer und Kündigung

---

- 18.1 Diese Bestimmungen gelten auf unbestimmte Zeit. Sie können jederzeit von jeder Partei schriftlich auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Für die bereits vereinbarten Leistungen oder gelieferten Produkte bleibt diese Vereinbarung aber in Kraft.
- 18.2 Besteht eine vereinbarte Leistung nicht in der Erbringung oder Lieferung eines funktionstüchtigen Systems oder Produktes, kann der Kunde den Auftrag gegen volle Entschädigung von DabuSoft, insbesondere für die bis dahin erbrachten Leistungen und den Gewinn, jederzeit gemäss den Bestimmungen über das Auftragsrecht widerrufen.

## 19 Bedingungen für Supportleistungen

---

- 19.1 Soweit nicht anderweitig in einer separaten Supportvereinbarung oder unter dieser Ziffer festgelegt, gelten die vorliegenden AGB.

- 19.2 Für den Erfüllungsort bei Supportdienstleistungen gilt ohne andere Vereinbarung das Domizil von DabuSoft. Für notwendige Einsätze am Domizil des Kunden gelten die Bestimmungen einer separaten Supportvereinbarung.

- 19.3 Von DabuSoft erbrachte Supportdienstleistungen ohne gültige Supportvereinbarung werden separat monatlich verrechnet, sofern nicht rückwirkend eine entsprechende Supportvereinbarung abgeschlossen werden kann. Es gilt grundsätzlich die aktuellen Honorarordnung von DabuSoft.

- 19.4 Supportanfragen des Kunden werden von DabuSoft während der Bürozeiten entgegengenommen. Jeder Anruf des Kunden stellt einen Auftrag dar und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

## 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

- 20.1 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, und zwar unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11. April 1980).
- 20.2 Soweit die Vereinbarung keine besonderen Regeln enthalten, gelten die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff OR.
- 20.3 Soweit zwingende gesetzliche Gründe dies verlangen, gilt der exklusive Gerichtsstand am Geschäftsdomizil von DabuSoft, und zwar für alle Streitigkeiten, insbesondere solche die sich aus der Auslegung oder Erfüllung des Vertrages sowie den AGB unmittelbar oder mittelbar ergeben, auch für Klagen im Wechsel- oder Checkprozess.
- 20.4 DabuSoft darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.
- 20.5 Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Gerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

## 21 Schlussbestimmungen

---

- 21.1 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Ersatzbestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung bzw. Vereinbarung gekannt hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke in diesen AGB oder in den Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen.
- 21.2 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.